

TOP 45:

Dritte Verordnung zur Neufestsetzung der Beträge nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Drucksache: 411/13

I. Zum Inhalt

Mit der vorliegenden Verordnung kommt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seiner aus § 25 Absatz 2 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes folgenden Verpflichtung nach, festzulegen, unter welchen Voraussetzungen Frauen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem in § 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet haben, die Aufbringung der finanziellen Mittel für einen Schwangerschaftsabbruch aufgrund der ihnen zur Verfügung stehenden monatlichen Einkünfte nicht zuzumuten sein soll.

Nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz hat eine Frau Anspruch auf Leistungen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist. Einer Frau ist die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn ihre verfügbaren persönlichen Einkünfte in Geld oder Geldeswert bestimmte Einkommensgrenzen nicht übersteigen und ihr persönlich kein kurzfristig verwertbares Vermögen zur Verfügung steht oder der Einsatz des Vermögens für sie eine unbillige Härte bedeuten würde.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend setzt die Beträge nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Bundesministerium der Finanzen für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet unter Berücksichtigung der Einkommensentwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates jährlich neu fest. Mit der Verordnung sollen Einkommensgrenzen, die für die Berechnung von Erstattungsansprüchen im Zusammenhang mit Schwangerschaftsabbrüchen maßgeblich sind, angehoben werden, um die allmähliche Anpassung der Beträge an die der alten Länder zu erreichen.

Für den Zeitraum ab 1. Juli 2013 soll die Höhe der Beträge daher wie folgt festgesetzt werden:

- Die Einkommensgrenze soll 1 036 Euro,
- der Erhöhungsbetrag für jedes zu berücksichtigende Kind soll 245 Euro,
- der zu überschreitende Betrag für die Unterkunftskosten soll 289 Euro und
- der Höchstbetrag für die Erhöhung der Einkommensgrenze um den Mehrbedarf für die Kosten der Unterkunft soll künftig 304 Euro

betragen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.